

Amtsblatt



Stadt
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

22. Jahrgang

Nr. 24

12.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 11.10.2017.....	2
Bekanntmachung über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ab dem 01.08.2018	4
Sitzungstermine.....	5

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 11.10.2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9.11.1999 (GV NRW S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV NRW S. 224), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath erhält in den Paragraphen 8, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 folgende **Änderungen** und/oder **Ergänzungen** bzw. **Streichungen**:

a) § 8 (2) letzter Satz

„Die Stadt Erkrath stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. **§ 7 Gewerbeabfallverordnung** besteht.“

b) § 10 (2)

Der bisherige Text a) entfällt. Somit wird bisheriges b) bis j) zu neuem a) bis i)

„Die Behälter **a) bis d)** werden vom...“

„Die Behälter **e)** (außer gelbe Säcke) werden...“

„Die Abfallbehälter **a) bis d)** sind nur vom...“

c) § 11 (5)

„Für die Nutzung und Leerung der Behälter/Säcke nach § 10 Abs. 2 **a) und b) und g)** erhebt die Stadt Gebühren...“

„Für die Nutzung der Behälter nach § 10 Abs. 2 **d), f), h) und i)** werden keine gesonderten Gebühren erhoben.“

„Für die Behälter nach § 10 Abs. 2 c) (Abfallbehälter für Bioabfälle)...“

d) § 12 (2)

„Außerhalb der Leerungszeiten sind die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a) bis e) diebstahl- und beschädigungssicher unterzubringen.“

§ 12 (4)

„Für 4-Rad-Müllgroßbehälter nach § 10 Abs. 2 b) und d) (gilt nur für 1,1 cbm) wird ein Vollservice...“

e) § 13 (4)

Bei den Erläuterungen zu a) Bioabfällen entfallen im vorletzten Satz die Worte „den Bürgerbüros und“. Damit lautet der Satz nun: „Die Laubsäcke werden in jeweils bestimmten Abgabestellen gebührenfrei ausgegeben.“

§ 13 (5)

Die Gewichtsangaben für 35 l- und 50 l Abfallbehälter entfallen ersatzlos.

f) § 15

(1) „5. 4-Rad-Müllgroßbehälter nach § 10 Abs. 2 b) nach Wahl des...“

g) § 16 (3) im zweiten Satz ist „§ 9 Abs. 9 ElektroG“ zu ersetzen durch **§ 12 ElektroG**

Ergänzt wird der Abschnitt durch folgenden Text: **„Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altelektrogerät fest umschlossen sind, müssen vor der Abgabe/Bereitstellung vom Gerät entfernt und gesondert entsorgt werden. Herausnehmbare Altbatterien und Altakkumulatoren sind der Altbatteriesammlung der GRS zuzuführen.“**

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 10. Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.10.2017

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztags- schule im Primarbereich“ ab dem 01.08.2018

§ 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztags-
schule im Primarbereich“ vom 13.08.2003, zuletzt geändert am 01.08.2017, legt Folgendes fest:

„Gemäß Pkt. 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63-Nr. 2) werden die Elternentgelte ab dem 01.08.2018 jährlich zum Schuljahres-
beginn – kaufmännisch gerundet – in allen Einkommensstufen um jeweils 3 % erhöht. Die
jeweiligen Tabellen werden zum Anmeldeverfahren der Grundschulen im Amtsblatt der
Stadt Erkrath veröffentlicht.“

Nachfolgend werden die für das Schuljahr 2018/2019 geltenden Elternentgelte aufgeführt:

Jahreseinkommen brutto in EUR	Gruppe bis 15.00 Uhr	Gruppe bis 16.00 Uhr	Gruppe bis 16.30 Uhr	Gruppe bis 17.00 Uhr
bis 25.000,00	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
bis 35.000,00	31,00 €	36,00 €	39,00 €	42,00 €
bis 45.000,00	61,00 €	66,00 €	69,00 €	72,00 €
bis 55.000,00	94,00 €	99,00 €	102,00 €	105,00 €
bis 65.000,00	130,00 €	135,00 €	138,00 €	141,00 €
bis 75.000,00	169,00 €	174,00 €	177,00 €	180,00 €
über 75.000,00	186,00 €	186,00 €	186,00 €	186,00 €

Erkrath, 02.10.2017

In Vertretung

gez. Schwab-Bachmann

Erster Beigeordneter

Sitzungstermine

Oktober 2017

Rechnungsprüfungsausschuss	Donnerstag	12.10.17	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal, Bahnstraße 16
Jugendrat	Montag	16.10.17	17.30 Uhr	Jugendcafé Kaiserhof, Bahnstraße 4
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	Dienstag	17.10.17	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal, Bahnstraße 16
Ausschuss für Kultur und Soziales	Mittwoch	18.10.17	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal, Bahnstraße 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.